

Bekanntmachung, die Wahl von Geschworenen betreffend.

In Gemäßheit einer Verordnung des Königl. Ministerii des Innern vom 20. December 1848 soll die Wahl von Geschworenen nach Vorschrift vom Abschnitt VII. §. 51 und flg. des Gesetzes, die provisorische Einrichtung des Strafverfahrens bei Preßvergehen und dergl. betr., vom 18. November 1848 und der dazu gehörigen Ausführungsverordnung vom 23. desselben Monats und Jahres bewerkstelligt werden.

Es werden daher diejenigen Stimmberechtigten in der aus den Dtschaften **Dölitz, Meusdorf, Lössnig, Marktleeburg, Auenhahn, Bachau und Bösen** bestehenden 8. Wahlabtheilung im 25. Wahlbezirk, welche an den Geschworenenwahl Antheil nehmen wollen, hierdurch aufgefordert, sich bei Verlust ihres Stimmrechts für die gegenwärtige Wahl

den 27., 28. und 29. Januar 1849 von Vormittags 8 Uhr bis Abends 8 Uhr, und zwar jeder Stimmberechtigte bei dem Gemeinderathe seines Gemeindebezirks **persönlich** anzumelden, sich über ihre Stimmberechtigung auszuweisen und Stimmzettel in Empfang zu nehmen, indem nach 8 Uhr Abends des 29. dieses Monats Anmeldungen nicht weiter angenommen werden.

Den Stimmberechtigten der oben bezeichneten 8. Wahlabtheilung wird ferner bekannt gemacht, daß in dieser Abtheilung **vier Geschworene**

zu wählen sind und es werden dieselben aufgefordert

den 1. Februar 1849 in der Zeit von Vormittags 8 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle **persönlich** zu erscheinen und die empfangenen Stimmzettel mit deutlicher und bestimmter Bezeichnung der zu Wählenden vier Personen versehen, bei dem Wahlausschusse unter der Verwarnung abzugeben, daß nach 2 Uhr Nachmittags des 1. Februar 1849 eine weitere Annahme von Stimmzetteln nicht Statt finden kann.

Als Geschworener wählbar ist ein Jeder, der bei der Landtagswahl stimmberechtigt ist, das 30. Lebensjahr erfüllt hat und nicht mit solchen Fehlern an seinen Sinnen behaftet ist, die ihn verhindern, das, was bei der Hauptuntersuchung vorkommt, mit Sicherheit wahrzunehmen.

Die Wähler sind bei der Wahl an die Einwohner ihrer Wahlabtheilung gebunden.

Dölitz den 23. Januar 1849. Der Wahlausschuß für die 8. Wahlabtheilung im 25. Wahlbezirk.
Für denselben **Böttger, G.-B.**

Bemerkung über die Geschworenenwahlen.

In Bezug auf die in dieser Woche bevorstehenden Geschworenenwahlen und die in diesem Blatte veröffentlichten Candidatenlisten dürfte es nöthig sein, darauf aufmerksam zu machen, daß zwar die Bewohner der innern Stadt ihre Wahl nur auf Männer aus ihrer Mitte richten können, eben so auch die Bewohner der innern Vorstädte gültiger Weise ihre Stimme weder einem Bewohner der innern Stadt, noch einem der äußern Vorstädte geben können; daß aber die Bewohner eines der kleinern Wahlbezirke, in welche jene beiden Wahlabtheilungen wieder getheilt sind, keineswegs auf ihren eigenen District beschränkt sind. Mit andern Worten: wer in der innern Stadt wohnt, kann jeden wählbaren Bewohner der innern Stadt wählen, ohne Rücksicht auf die Straße, in der er selbst wohnt; ebenso wer in den innern Vorstädten ausschließlich der Gerbergasse wohnt, jeden Bewohner der innern Vorstädte mit Ausschluß der Gerbergasse. Es heißt nämlich in dem Gesetze vom 18. Nov. 1848, die provisorische Einrichtung des Strafverfahrens bei Preßvergehen und dergl. betreffend:

§. 51. „Die Wähler sind bei der Wahl an die Einwohner ihrer Wahlabtheilung gebunden.“

§. 52. „Die Wahlen der Geschworenen erfolgen in den in Gemäßheit des provisorischen Gesetzes, die Wahlen der Landtagsabgeordneten betreffend, in den einzelnen Wahlbezirken zu bildenden Wahlabtheilungen.“

§. 56. „In Wahlabtheilungen, in denen mehr als 25 Geschworene zu wählen sind, kann eine Abgrenzung nach gewissen Districten getroffen werden, dergestalt, daß in jedem District nicht mehr als 25 Namen auf einen Stimmzettel zu bringen sind.“

Die Stimmberechtigten sind jedoch dabei nicht auf die Wählbaren ihres Districts, wohl aber auf die Wählbaren in ihrer Wahlabtheilung beschränkt.“

Die Wahlabtheilungen im Sinne des Gesetzes sind aber in dem in Rede stehenden Falle von den Wahlbezirken nicht verschieden, da von allen gebildeten 75 Wahlbezirken der 23. (die innere Stadt Leipzig), 24. (die innern Vorstädte von Leipzig mit Ausschluß der Gerbergasse), der 59. (Chemnitz), der 74. (die Pirnaische und See-Vorstadt der Stadt Dresden) und der 75. (der innere Theil der Stadt Dresden) die einzigen sind, welche nicht weiter in Wahlabtheilungen zerfällt worden sind. Wohl aber sind nach dem Obigen Wahlabtheilungen und Districte zu unterscheiden. Offenbar hätte es auch eigentlich einer Zerfallung in Districte gar nicht bedurft; man hätte einfach bestimmen können: daß in dem 23. und 24. Wahlbezirk nur 25 Namen aufzuschreiben seien, obgleich jeder von ihnen 49 Geschworene zu wählen hat. Der Erfolg wäre derselbe gewesen.

Aus dem Gesagten erhellt wohl zur Genüge, daß diejenigen Wähler, welche von den veröffentlichten Candidatenlisten Notiz nehmen wollen, keineswegs genöthigt sind, sich auf die für ihren eigenen District bestimmte Liste zu beschränken, sondern, falls ihnen nicht alle Namen derselben gefallen sollten, auch solche Namen

nehmen können, die auf der für den andern District desselben Wahlbezirks bestimmten Liste stehn*). Nur vergesse Keiner: der Bewohner der innern Stadt kann keinen Vorstädter wählen, und eben so umgekehrt.

Dr. Michaelis.

*) Allerdings können sie dies thun, ohne daß diese Stimme ungültig wird, aber sie laufen dann Gefahr, daß sie wirkungslos wird, da die Stimmen jedes Districts für sich zusammengezählt werden.
Die Red.

Adresse

an den Staatsminister Dr. von der Pfordten.

Folgende Adresse ist heute mit den darunter befindlichen Namen an den Herrn Staatsminister Dr. v. d. Pfordten nach Dresden abgegangen.

„Herr Minister!

Sie haben in der verhängnißvollen Sitzung der zweiten Kammer vom 20. Januar, welche zur Schande Sachsens die endlich herannahende Erfüllung der Hoffnungen der deutschen Nation im Keime zu ersticken bemüht ist, es ausgesprochen, daß die Feinde Deutschlands über diese Sitzung frohlocken werden, denn sie haben Verbündete und Genossen in der Mehrzahl der sächsischen Abgeordneten gefunden.

Wir vertrauen diesem Worte, hochgeehrter Herr, wir vertrauen darauf, daß Sie selbst es aussprechen, wohin dieser Weg führt. Sie kennen die Genossen, mit denen gemeinschaftlich Sie ihn würden wandeln müssen.

Ist auch der souveraine Unverstand für den Augenblick zur Herrschaft gelangt, so sind doch seine Tage gezählt; die bethörte Mehrheit im Volke wird die Augen öffnen und endlich begreifen, daß nur in und mit Deutschland für unser sächsisches Land eine bessere Zukunft gedeihen kann.

Mit Vertrauen erwarten wir, daß Sie der Stimme Deutschlands und Ihres Gewissens folgen werden, und daß Sie kein Mittel werden unversucht lassen zur Rettung Sachsens und Deutschlands.

Eingedenk, daß Sie ein Deutscher, zuerst und vor allem ein Deutscher sind, werden Sie, wir zweifeln nicht daran, in dieser großen Erfüllungswoche das Heil des ganzen deutschen Vaterlandes einzig und allein bedenken.

Leipzig, den 23. Januar 1849.“

Georg Wigand. Prof. Haupt. S. Hirzel. W. von der Crone. E. A. Lorenz sen. M. Lorenz jun. Franz Köhler. Prof. D. Jahn. Dr. W. Dangel. Gustav Mayer. Dr. G. Kühne. Dr. E. Stephani. Gustav Harkort. E. Lampe. Prof. Bachsmuth. Prof. Albrecht. E. Hirzel-Lampe. Karl Harkort. Wilhelm Vogel. Adolf Mayer-Frege. Raimund Härtel. Dr. W. B. Wend. Dr. Rudolf Wend. Prof. Mommsen. Advocat Eichorius.